TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	28.06.2006

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.06.2006					
2							
3							

Betreff
Änderung der Kostensatzung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlage
1 Synopse
1 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag
Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf vom 01.06.2006 einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Die Stadtratsvorlage ist identisch mit der Finanz- und Verwaltungsausschussvorlage-

Sachverhalt

1. Vollstreckungsgebühren

Die städtische Kostensatzung verweist im Bereich der Vollstreckungsgebühren auf § 339 Abs. 4 AO (jetzt alte Fassung). § 339 Abs. 4 AO a.F. verwies auf das Gerichtsvollzieherkostengesetz und die dortigen Staffelgebühren (je höher die Forderung desto höher die Gebühren).
Durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz wurde § 339 AO vollständig neu gefasst, so dass diese Verweisung nun ins Leere geht. Die in § 339 Abs. 3 AO neu festgesetzte Vollstreckungsgebühr von 20 € pro Schuldner (ohne Gebührenstaffelung und Anzahl der Titel) würde für die Stadt Fürth zu starken Einnahmeausfällen führen – voraussichtlicher Rückgang von 45.000 € p.a. (Ansatz 2005) auf ca. 10.000,- € p.a. Um einen solchen Einnahmeausfall zu verhindern, soll für die Zukunft eine pauschale Vollstreckungsgebühr von 20,- € pro Vollstreckungstitel erhoben werden.

In Anlehnung an andere Kommunen werden künftig eine Wegnahmegebühr und eine Pfändungsgebühr erhoben.
Daneben wird künftig eine Gebühr für die Ankündigung der Zwangsvollstreckung i.H.v. 6,- € erhoben (= Mindestgebühr Mahnung). Hierfür werden zusätzliche Gebühreneinnahmen von 15.000,- € p.a. erwartet.
Als Auslagen werden künftig neben dem schon bestehenden Wegegeld auch die Auslagen nach § 344 AO erhoben. Das Wegegeld (Pauschale) wird im Hinblick auf die gestiegenen Benzinkosten von 4,- € auf 5,- € erhöht.

2. Bestattungs- und Friedhofswesen
Die Kostensatzung enthält bisher keine konkreten Regelungen über die Gebührenerhebung in diesem Bereich. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung gegenüber dem Bürger ist somit die Generalklausel im § 2 Sätze 2 und 3 der Kostensatzung. Durch entsprechende amtsinterne Gebührenfestlegungen wurde die Gleichbehandlung der Bürger sichergestellt.
Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit und Rechtsklarheit nach außen sollen nun die Bestattungs- und Friedhofsgebühren explizit in die Kostensatzung aufgenommen werden.
Die Aufnahme der Bestattungs- und Friedhofsgebühren in die Kostensatzung ist nicht mit einer Gebührenerhöhung verbunden.

Die einzelnen Änderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☒ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐ BvA/VR
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☒ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Zur Stadtratssitzung

Fürth, 02.06.2006
Referat II

_____
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Hufnagel, POA	1307